

# Richtlinien zur Vereins- und Jugendförderung der Gemeinde Mörlenbach

## 1. Allgemeines

- 1.1 Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind die im Vereinsregister eingetragenen örtlichen Vereine sowie die nicht eingetragenen Vereinigungen des öffentlichen Interesses, die im Gebiet der Gemeinde Mörlenbach ihren Sitz oder ihren überwiegenden Wirkungsbereich haben.
- 1.2 Die Gemeinde Mörlenbach fördert nur dann die laufende Vereinsarbeit / Jugendarbeit mit gemeindlichen Zuschüssen, wenn an der Durchführung ein gemeindliches Interesse besteht und sofern es sich um ein offenes Angebot handelt.
- 1.3 Über die Förderung entscheidet der Gemeindevorstand. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Fachausschuss über die Förderfähigkeit.
- 1.4 Die Jugendarbeit der Vereine erfährt eine besondere Förderung.
- 1.5 Die Gemeinde Mörlenbach fördert die Vereine bei Investitionsvorhaben.
- 1.6 Die Gemeinde Mörlenbach fördert die Vereine bei der Unterhaltung vereinseigener Sportstätten und Anlagen.
- 1.7 Die Gemeinde Mörlenbach fördert die kulturellen Vereine.
- 1.8 Bei Jubiläumsveranstaltungen der Vereine, bei Veranstaltungen besonderer Art oder bei Veranstaltungen aus Zuwendung.
- 1.9 Soweit im folgenden keine andere Regelung vorgesehen ist, müssen Anträge auf Förderung bis zum 01. Oktober eines Jahres für das Folgejahr eingereicht werden.
- 1.10 Die Förderung ist jeweils abhängig von den bereit gestellten Haushaltsmitteln.
- 1.11 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung aufgrund dieser Richtlinien.

### **Nicht förderungsfähig sind:**

- 1.12 Die Ortsverbände der politischen Parteien, Freie Wählergruppen oder politische Vereinigungen sowie sonstige Gruppierungen, soweit sie kein Verein sind.
- 1.13 Vereine, die ihre satzungsmäßige Tätigkeit nicht ausüben, keine ordnungsgemäß gewählte Vorstandschaft haben oder deren Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung nicht entlastet wurde.

- 1.14 Vereine, die gewährte Zuschüsse zweckentfremdet verwenden oder durch unrichtige Angaben Zuschüsse erlangt haben.
- 1.15 Vereine, die keine Mitgliedsbeiträge erheben, deren Mitgliedsbeiträge die vergleichbarer Vereine um mehr als 1/3 unterschreiten oder Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zurückerstatten.
- 1.16 Vereine, deren Zielsetzungen oder Vereinstätigkeiten geeignet sind, das Ansehen der Gemeinde zu schädigen.

## **2. Förderung der Jugendarbeit**

- 2.1 Die Gemeinde Mörlenbach ist sich der Wichtigkeit der Jugendarbeit in Vereinen und sonstigen Gruppierungen bewusst und gewährt dafür einen Förderbeitrag pro Jahr von **2,50 EUR** pro aktiven Jugendlichen vom vollendeten 3. bis 18. Lebensjahr. Gefördert werden alle Jugendlichen in Sportvereinen, kulturellen Vereinen, sonstige Vereinigungen sowie die Jugendarbeit in caritativen, sozialen und kirchlichen Vereinigungen / Gruppen, soweit es sich hierbei um ein regelmäßig wöchentliches, das ganze Jahr über stattfindendes Angebot handelt.

### Nicht bezuschusst werden:

Kirchliche, religiöse bzw. weltanschauliche Kirchengemeinden / Gruppen, welche keine offene Jugendarbeit leisten, wie z.B.

- Kommunion- und Firmungsgruppen
- Konfirmandengruppen.

Zur Erlangung des Zuschusses legen die Vereine / Gruppen bis zum 01.10. eines jeden Jahres eine Mitglieds-Namensliste mit Anschrift und Geburtsdatum mit Stand 01.07. vor, damit die Mittel hierfür im Folgejahr bereitgestellt werden können. Aus der Aufstellung muss hervorgehen, in welcher Gruppe / Mannschaft usw. die Jugendlichen aktiv tätig sind. Der Gemeindevorstand behält sich vor, die Angaben stichprobenweise zu prüfen. Werden Falschangaben festgestellt, ist mit einer Rückforderung der Gesamtzuschussbeträge zu rechnen.

- 2.2 Besondere einmalige Projekte können auf besonderen Antrag bezuschusst werden, über den der Gemeindevorstand entscheidet.

## **3. Unterhaltung von vereinseigenen Sportstätten / Anlagen**

### 3.1 Allgemeines

Vereine, die an Verbandswettbewerben und Rundfunkwettkämpfen des jeweiligen Landesverbandes oder Sportorganisationen teilnehmen, werden für die Unterhaltung ihrer vereinseigenen Sportstätten und Anlagen gefördert.

### 3.2 Vereinsanlagen

Die Gemeinde Mörlenbach fördert die Unterhaltung vereinseigener Anlagen. Die Zuschusshöhe wird jeweils von der Gemeindevertretung auf Beantragung der Vereine beschlossen und gilt bis auf Widerruf.

### **3.3 Nicht gefördert wird**

Die Unterhaltung von eigenen Anlagen bei kirchlichen, religiösen bzw. weltanschaulichen Vereinen / Kirchengemeinden.

#### **4. Besondere Förderung von Vereinen**

##### **4.1 Örtliche und überregionale Ausstellungen**

Kleintier-, Geflügel-, Taubenzucht-, Vogelvereine u.ä., die eine Lokalschau veranstalten, können hierfür einen pauschalen Zuschuss von **50,-- EUR** pro Ausstellung erhalten. Die Zuwendung erhöht sich bei überregionalen Ausstellungen auf **100,-- EUR**. Als überregional gilt bereits eine Kreisschau.

##### **4.2 Begegnungen im Rahmen der Städtepartner-, -paten- und -freundschaften**

Werden von Vereinen Fahrten in die Partner- und Patenstädte durchgeführt, können diese pro Teilnehmer einen Zuschussbetrag von **10,-- EUR** erhalten. Wenn die Vereine Besucher aus Partner- und Patenstädten in Mörtenbach beherbergen, können die Vereine einen Zuschuss von **10,-- EUR** pro Besucher erhalten.

##### **4.3 Förderung sonstiger internationaler Begegnungen**

Für internationale Begegnungen außerhalb der Städtepartner- und -patenschaften können Vereine gemeindliche Zuschüsse erhalten, wenn diese Begegnungen der Völkerverständigung dienen.

Nähere Einzelheiten und die Höhe des Zuschusses werden jeweils vom Gemeindevorstand festgelegt.

#### **5. Förderung der Kultur- sowie der Heimat- und Denkmalpflege**

##### **5.1 Heimat- und Denkmalpflege**

Vereine, die sich dieser Aufgabe widmen, können durch einen jährlichen Zuschuss von der Gemeinde unterstützt werden. Die Höhe des Zuschusses wird von Jahr zu Jahr festgelegt.

##### **5.2 Förderung der Kirchweih**

Zur Förderung der Kirchweih kann die Gemeinde jährlich einen Zuschuss an den Ausrichter Heimat- und Verkehrsverein zahlen. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich vom Vorstand neu festgesetzt.

##### **5.3 Besondere Förderung der Kulturvereine**

Die Gemeinde stellt die von ihr im gesamten Gemeindegebiet unterhaltenen öffentlichen Räume in Form von Dorfgemeinschaftshäusern und Feuerwehrgerätehäusern den Vereinen auf Antrag zur öffentlichen Nutzung zur Verfügung. Dafür können Nutzungsgebühren erhoben und Kostenerstattungen gefordert werden.

Erforderlichenfalls teilt der Gemeindevorstand - in Ortsteilen wird dies auf Ortsvorsteher / Ortsbeiräte übertragen - Belegungszeiten zu.

#### **6. Förderung des Umweltschutzes**

Vereine, die Projekte des Umweltschutzes (Naturschutz, Vogelschutz, Recyclingverfahren, usw.) durchführen, können von der Gemeinde einen Zuschuss erhalten.

## 7. Pauschale Zuwendungen an Vereine

Neben dem Förderbetrag gem. Ziff. 2.1 der Richtlinien erhalten die Vereine lediglich bei Abgabe des Antrags zusätzlich noch einen Sockelbetrag wie folgt:

Sportvereine	<b>100,-- EUR</b>
Caritative und kulturelle Vereine	<b>200,-- EUR</b>
Sonstige Vereine	<b>50,-- EUR</b>

## 8. Jugendfreizeiten

Zuschussfähig sind Lager, Fahrten und Wanderungen, die länger als einen Tag dauern und von Jugendgruppen oder -verbänden veranstaltet werden. Die Anmeldung und Abrechnung ist mittels entsprechendem Anmeldeformular an den Gemeindevorstand zu stellen. Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer **4,-- EUR**. Bei der Gewährung des Zuschusses können nur Schüler, Studenten sowie Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz in Mörlenbach haben, berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Betreuer ohne Rücksicht auf deren Alter. An- und Abreisetag gelten bei der Berechnung des Zuschusses als ein Tag. Für einen Teilnehmer können in der Regel Freizeiten für maximal 14 Tage im Jahr bezuschusst werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an die Jugendgruppe bzw. den Jugendverband oder sonstigen Veranstalter, die bzw. der die Freizeit durchgeführt hat.

Wenn Jugendfreizeiten aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden, wird kein gemeindlicher Zuschuss gezahlt. Sollte jedoch der Zuschussbetrag unter **4,-- EUR** pro Tag und Teilnehmer liegen, ist der Differenzbetrag zum gemeindlichen Zuschuss von der Gemeinde auszugleichen.

## 9. Kulturelle Programme

Besuche von Theatern, Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen durch Jugendgruppen können von der Gemeinde gefördert werden.

## 10. Zuwendungen bei Veranstaltungen, Jubiläumsveranstaltungen sowie Veranstaltungen und Projekte von besonderer Bedeutung

- 10.1 Bei klassischen Jubiläumsveranstaltungen (25, 50, 75 und 100 Jahre, etc.) gewährt die Gemeinde Mörlenbach eine Zuwendung in Höhe von **4,-- EUR** pro Jahr.  
Bei sonstigen Jubiläumsfeiern kann ein Pauschalbetrag von **25,-- EUR** gewährt werden, der sich bei über 50-jährigem Bestehen des Vereins auf **50,-- EUR** erhöht.

10.2 Veranstaltungen und Projekte, die für die Gemeinde Mörlenbach oder überregional von besonderer Bedeutung sind, können auf Antrag bezuschusst werden. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand.

**11. Inkrafttreten**

Die Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Mörlenbach treten am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft

Mörlenbach, 15.09.2007

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach  
Lothar Knopf, Bürgermeister